
	Beschlüsse des SK LEN - Landwirtschaft/Ernährung/Nachhaltigkeit	71 SD 6 042	
		Revision:	1.7
		Datum:	14.07.2017
		Seite:	1/3


Anmerkung: Änderungen zur vorhergehenden Revision sind **gelb** markiert.

Datum der Bestätigung durch den Akkreditierungsbeirat: 11.05.2017

B SK-LEN 03/11	<p>Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Produkte, die noch keine praktische Tätigkeit und somit keine Zertifikate oder zu auditierende/zertifizierende Kunden vorzuweisen haben:</p> <p>In der Regel wird die DAkKS eine Akkreditierung ausschließlich nach erfolgreicher Durchführung einer Geschäftsstellenbegutachtung und eines Witness-Audits im betroffenen Programm erteilen.</p> <p>Für den Sektor Landwirtschaft und Ernährung wird jedoch anerkannt, dass es spezifische Bedingungen gibt, die die Begutachtung einer realen Auditsituation vor Erlangung einer Akkreditierung unmöglich machen.</p> <p>Sollte also die Erlaubnis und Möglichkeit zur Durchführung realer Audits oder Inspektionen im beantragten Programm von einer Zulassung privater Programmeigner oder zuständiger Behörden abhängen, welche ausschließlich nach Erteilung der Akkreditierung gewährt wird, gilt folgende Ausnahmeregelung:</p> <p>Wenn die Zertifizierungsstelle in anderen Bereichen (wie z. B. im gesetzlich geregelten Bereich oder in technisch verwandten Bereichen) schon praktisch durchgeführte Zertifizierungsverfahren vorweisen kann, können die Begutachter diese im Zuge der Geschäftsstellenbegutachtung als Beispiel für die praktische Erfahrung in der Durchführung von Zertifizierungsverfahren heranziehen.</p> <p>Bei Abschluss des jeweils ersten Verfahrens für jedes durch die DAkKS zu akkreditierende Produktzertifizierungssystem ist die vollständige Verfahrensdokumentation als Nachweis nachzureichen.</p> <p>Wenn die Durchführung eines Witness-Audits vor der Akkreditierung gemäß DAkKS-Regelwerk nicht möglich ist, kann die Akkreditierung bis zur Durchführung eines solchen unter Vorbehalt erteilt werden. Das Witness-Audit ist durch die DAkKS beim ersten praktisch durchgeführten Zertifizierungsverfahren nachzuholen. Der Zertifizierungsstelle ist das als Auflage mitzuteilen.</p> <p>In Ausnahmefällen – wenn die praktische Tätigkeit ausreichend demonstriert werden kann – ist, nach vorangegangener Absprache mit der DAkKS, die Durchführung von Witness-Audits, die in keinem gültigen Zertifikat münden, zur Überprüfung der Kompetenz möglich.</p>
-----------------------	--

	Beschlüsse des SK LEN - Landwirtschaft/Ernährung/Nachhaltigkeit	71 SD 6 042	
		Revision:	1.7
		Datum:	14.07.2017
		Seite:	2/3

B SK-LEN 05/11	<p>Übergang von Zertifikaten</p> <p>Bei einem Wechsel der Zertifizierungsstelle ist in jedem Fall das Ergebnis der vorhergehenden Evaluierung/Zertifizierung zu berücksichtigen. Eventuelle Abweichungen/Nichtkonformitäten sind nach zu verfolgen bevor ein neues Zertifikat ausgestellt wird.</p> <p>Die DAkKS betrachtet in diesem Sinne auch die Erfüllung der Forderungen des Artikel 31 VO (EG) 834/2007 durch Zertifizierungsstellen insbesondere bei Wechsel der Zertifizierungsstelle bei der Anwendung gleichwertiger Standards als erforderlich. Eine Gleichwertigkeit ist ohne Erfüllung dieser Anforderung nicht gegeben.</p>
B SK-LEN 07/11	<p>Verwertung von Informationen Dritter bei Akkreditierungsentscheidungen einschl. laufender Verfahren</p> <p>Es besteht Bedarf, die Vorgehensweise bei der Verwertung von Informationen Dritter (z.B. von Systemgebern wie IFS, QS, GLOBALG.A.P.) auf Basis der Regeln der ISO/IEC 17011 zu präzisieren, um die Wirksamkeit und den Wert der Akkreditierung in diesem Umfeld weiter aufrecht zu erhalten.</p> <p>In der Regel haben die Systemgeber aus weiteren Kontrollmaßnahmen, wie z.B. unangekündigte „Nachkontrollen“ von durch akkreditierte Zertifizierungsstellen durchgeführte Kontrollen oder Beschwerden vom Markt / Verbrauchern, weitergehende Informationen über die Qualität der Arbeit der akkreditierten Zertifizierungsstellen.</p> <p>Die Verwertung dieser Informationen durch die Akkreditierungsstelle ist legitimiert durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • ISO/IEC 17011, Abs. 7.8.6i: Gewinnung von Information auch aus weiteren Quellen • ISO/IEC 17011, Abs. 5.9: Beschwerden <p>Daraus werden die bereits durch die ISO/IEC 17011 bereitgestellten Wege der Bearbeitung und möglichen Maßnahmen seitens der Akkreditierungsstelle noch einmal klargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingang/Behandlung als Beschwerde oder zusätzliche Information • Entscheidung in der DAkKS zur Gewichtung (grading) • Information an die akkreditierte Stelle mit der Vorgabe, die weitergeleitete Beschwerde entsprechend zu bearbeiten (laufende Berichterstattung an DAkKS (controlling)), Kontrolle der Korrekturmaßnahmen bei nächster Überwachung) • Weitere Maßnahmen, je nach grading, können sein: <ul style="list-style-type: none"> ○ Erhöhung der Begutachtungsschärfe und -tiefe ○ Erhöhung von Witness tiefe und -umfang ○ außerordentliche Begutachtungsbegehungen (ISO/IEC 17011, Abs. 7.11.7)

	Beschlüsse des SK LEN - Landwirtschaft/Ernährung/Nachhaltigkeit	71 SD 6 042	
		Revision:	1.7
		Datum:	14.07.2017
		Seite:	3/3

B SK-LEN 01/12	Bei der Bewertung der persönlichen Eignung von Auditoren von Zertifizierungsstellen werden die Kriterien des Punktes 7 der ISO 19011 berücksichtigt.
B SK-LEN 02/12	Ein Hinweis auf die Gleichwertigkeit selbst erstellter Standards mit Bezug auf VO (EG) 834/2007 auf der Akkreditierungsurkunde für im Drittland tätige Kontrollstelle (Fachbereich Ökologische Produktion) unterbleibt ab sofort. Die DAkKS wird diese Information zukünftig auf einem gesonderten Dokument im Internet in englischer Sprache veröffentlichen (82 SD 6 001).
B SK-LEN 01/13	Die Zertifizierungsstelle im Drittland (im Bereich Ökologische Produktion/gleichwertige Anwendung 834/2007 ff) ist verpflichtet, der DAkKS Änderungen der Zertifizierungsvorschriften und der Kontrollmaßnahmen anzuzeigen. Der beauftragte Fachbegutachter prüft die Änderungen auf deren Signifikanz. Im Fall substantieller Änderungen ist die Gleichwertigkeitstabelle durch die Zertifizierungsstelle anzupassen und durch den Fachbegutachter zu prüfen. Eine im Sinne erfolgter Änderungen überarbeitete Tabelle ist in jedem Fall bei Erst- und Reakkreditierungen einzureichen.
B SK-LEN 01/16	<p>Im Bereich „Ernährung, Landwirtschaft, Nachhaltigkeit“ werden auf den Anhängen der Akkreditierungsurkunden zukünftig ausschließlich die Programme der Programmeigner inklusive der maßgeblichen Programmdokumente referenziert. Auf die Listung von QM-Dokumenten der akkreditierten Stelle selbst zur Umsetzung dieser Programme in das eigene QM-System wird verzichtet, da hieraus keine weiter relevante Information für Dritte/Leser der Urkundenanlage erwächst.</p> <p>Dies gilt jedoch nicht für KBS-eigene Zertifizierungsprogramme/Standards. Für diese stellen die Verfahrensanweisungen die wesentlichen Dokumente zur Beschreibung der Programme dar.</p>
B-SK-LEN 02/16	Im Rahmen akkreditierter Zertifizierungsprogramme können andere Zertifikate dann durch Programmeigner (Regelvorgabe) und Zertifizierungsstellen (Umsetzung im Prozess) zur teilweisen Erfüllung gestellter Anforderungen anerkannt werden, wenn diese auf Basis gesetzlicher Grundlagen (auch gestützt durch den Gesetzgeber) erfolgen oder selbst einer akkreditierten Zertifizierung gemäß IAF MLA unterliegen.